

Vier verdorbene Eier im Discounter - ein Einzelfall

München (mm) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat mit Beschluss vom 14.05.2013 in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass eine Anordnung der Stadt Würzburg vorläufig nicht vollzogen werden darf, mit der diese einem Supermarkt untersagte, Eier, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet und daher nach europäischem Lebensmittelrecht nicht sicher sind, in Verkehr zu bringen. (Az.: 9 AS 13.339)

In einer Filiale des Discounters war am 22.07.2011 eine Packung mit vier Eiern verkauft worden, die zum menschlichen Verzehr ungeeignet waren. Die Verbraucherin, die bei Ihrem Einkauf Pech gehabt hatte, verständigte das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, dass die Eier pflichtgemäß untersuchte. Daraufhin erließ die zuständige Lebensmittelüberwachung der Stadt Würzburg eine Untersagungsverfügung unter Androhung eines Zwangsgeldes und erlegte dem Discounter die Kosten für die Untersuchungskosten auf.

Die dagegen erhobene Klage des Discounters wies das Verwaltungsgericht Würzburg ab.

Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof ist Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das insoweit klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts anhängig. Zudem wendet sich der Discounter gegen die sofortige Vollziehung von Nrn. 1, 2 und 5 des Bescheids vom 15.02.2012, worin ihr unter Androhung eines Zwangsgelds (Nr. 2) das Inverkehrbringen von Eiern, die für den menschlichen Verzehr ungeeignet und damit im Sinn von Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 - sog. Basisverordnung nicht sicher sind, untersagt (Nr. 1) sowie Untersuchungs- und Bescheidkosten auferlegt wurden (Nr. 5). Sie begehrt die Anordnung der Fortdauer der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gemäß § 80b Abs. 2 VwGO. Die Stadt Würzburg und die Landesrechtsanwaltschaft Bayern als Vertreter des öffentlichen Interesses sind dem Antrag entgegengetreten und haben dessen Abweisung beantragt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgte dem nicht und gab dem Antrag des Discounters auf einstweiligen Rechtsschutz statt. Nach dessen Auffassung stellt der Verkauf verdorbener und damit zum menschlichen Verzehr nicht geeigneter Eier einen Verstoß gegen europäisches Lebensmittelrecht dar. Dies ist durch den Untersuchungsbefund des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 05.10.2011 bestätigt und wird auch vom Discounter selbst nicht in Abrede gestellt.

In der Begründung heißt es weiter, dass die Behörde bei der Feststellung eines solchen Verstoßes gegen europäisches Lebensmittelrecht zwar kein Ermessen hinsichtlich der Frage habe, ob sie einschreite. Gleichwohl bestehen seitens der obersten bayerischen Verwaltungsrichter Zweifel, ob die ergriffenen Maßnahmen in diesem Fall den allgemeinen Grundsätzen für staatliches Eingriffshandeln entsprächen, insbesondere, ob sie erforderlich gewesen seien. Nach Aktenlage handele es sich bei den in der Filiale zum Verkauf angebotenen verdorbenen Eiern um einen deutlichen Einzelfall. Die drei Tage nach dem Kauf dieser Eier im Rahmen einer Kontrolle genommene Probe habe nur Eier enthalten, die „noch nicht zu beanstanden“ gewesen seien.

Eine konkrete Gefahrensituation für weitere Verstöße - die es durch die angefochtene Untersagung zu verhüten gegolten hätte - ist den Akten bei summarischer Prüfung nicht zu entnehmen. Es gibt insoweit lediglich den Hinweis der amtlichen Lebensmittelüberwachung, dass sich der Discounter in einem parallel laufenden Ordnungswidrigkeitenverfahren uneinsichtig gezeigt und damit den Erlass des Bescheids notwendig gemacht habe. Nach einer Mitteilung des Bevollmächtigten des Discounters wurde das angeführte Ordnungswidrigkeitenverfahren inzwischen jedoch eingestellt und offenbar bereits von der Stadt Würzburg selbst nicht weiterbetrieben. Ein grundlegendes systemisches Versagen in der betreffenden Filiale, das weitere Verstöße gegen Art. 14 Abs. 1 Lebensmittel-BasisVO hätte befürchten lassen, ist nicht ersichtlich. Bei dieser Sachlage ist nach Ansicht der Verwaltungsrichter bereits die Erforderlichkeit der angefochtenen Untersagung fraglich. Die Fortdauer der aufschiebenden Wirkung der Klage war deshalb geboten. Ob die näheren Umstände des Vorfalls, der zum Erlass des Bescheids geführt hat, eine hinreichende Gefahrenprognose rechtfertigten, ist gegebenenfalls im Hauptsachverfahren zu klären.

Die Behörden müssen die Kosten des Antragsverfahrens tragen, der Streitwert des Antragsverfahrens wurde auf 2.289,00 Euro festgesetzt.

Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes im einstweiligen Rechtsschutzfahren ist unanfechtbar.

Wir berichten aktuell über die Entscheidung des Hauptsacheverfahrens.